

**Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen  
vom 2. Oktober 1972 (BremABl. S. 568)**

Beschlossen von der Kammerversammlung am 12. Juli 1972. Genehmigt durch den Senator für das  
Bauwesen am 2. Oktober 1972.

**§ 1 Gebühren, Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen und für Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen erhebt die Kammer gemäß § 19 (2) BremArchG Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtung und besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

**§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste wird mit Stellung des Antrages fällig.

(2) Die übrigen Gebühren und Auslagen werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.